Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 28 (1960)

Heft: 3

Artikel: Zur Schweizerischen Strafrechtsreform... vor dreissig Jahren!

Autor: Huber / Zürcher

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-568182

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was wir indes aus dieser Enttäuschung lernen mögen: man schämt sich auch heute noch nicht, der Welt ganz offen zu zeigen, dass man es nach wie vor noch gern mit längst überholten mittelalterlichen Masstäben hält — ganz abgesehen von der eines juristisch geschulten Gesetzgebers unwürdigen und blamablen Willkürlichkeit und Inkonsequenz in der Abgrenzung der strafwürdigen Unsittlichkeit von der bloss moralisch tadelnswerten Unanständigkeit, als ob — vom Standpunkt der rigorosen christlichen Sexualethik her gesehen! — die «Unzucht» erst bei der beischlafähnlichen Ilandlung begänne! —, wofern diese nur dazu taugen, die historischen Ressentiments gegenüber einer allzeit bevölkerungspolitisch missliebigen Personengruppe auch für die Gegenwart zu rechtfertigen. Diesem Vorgehen gegenüber bleibt nur zu hoffen, dass die eigentlichen Gesetzesmacher, die Mitglieder des Bundestages nämlich, später etwas mehr Mut zur Wahrheit beweisen als der Hausherr des Bundesjustizministeriums, und dass sie ihm das Beispiel einer aufgeklärteren Einsicht in die Problematik der Homosexualität geben, als er fürchtete, ihnen zutrauen zu dürfen.

Zur Schweizerischen Strafrechtsreform . . . vor dreissig Jahren!

«Homosexualität ist kein einheitlicher Begriff. Es fallen sehr verschiedenartige Handlungen darunter. Es ist verfehlt, anzunehmen, die Homosexualität sei die schliessliche Folge eines lasterhaften Lebenswandels. Die echte Homosexualität, die nicht nur Ersatz ist für fehlenden normalen Geschlechtsverkehr und nicht auf Gewinnsucht zurückzuführen ist, wird durch die Anlage bestimmt und stellt eine konstitutionelle Anomalie dar.»

Zusammenfassende Schlüsse der damaligen schweizerischen und ausländischen Psychiater.

«Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, dass in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, dass es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden.

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, dass wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrungen, dass es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgründigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen.»

Nationalrat Huber.

«Werden Fehltritte selbstverantwortlicher Erwachsener mit selbstverantwortlichen Erwachsenen unter Anwendung der grössten Sorgfalt der Beobachtung Dritter entzogen, so ist es kein Gewinn, sie durch Ausspähen ermittelt und ans Tageslicht gezogen zu haben. Wir ersparen damit den Strafverfolgungsbehörden, dass sie damit zu schaffen haben; wir entziehen dem erpresserischen Spitzeltum niedrig gesinnter Dritter die Nahrung.»

Nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931 in Bern.